

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband werden soll, führt den Namen „Conrad-Paumann-Chor Nürnberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e. V.

Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg einzutragen.

## § 2 Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert:

- a) Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - durch regelmäßige (meist wöchentliche) Proben bereitet sich der Chor für Auftritte vor,
  - er tritt mehrmals jährlich bei Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen unterschiedlicher Größe auf und stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit,
  - er tritt sowohl alleine als auch mit anderen Künstlerinnen und Künstlern auf,
- b) die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben:
  - Menschen mit und ohne Behinderung proben und treten gemeinsam auf,
  - Konzerte und Veranstaltungen werden von behinderten und nichtbehinderten Sängerinnen und Sängern gemeinsam vorbereitet,
  - der Verein ermöglicht den Sängerinnen und Sängern mit Behinderung, vor unterschiedlichem Publikum aufzutreten und ggf. in Kontakt zu kommen,
  - mit den Chorproben und Auftritten will der Verein Ängste oder Vorbehalte von nichtbehinderten Menschen gegenüber Menschen mit Behinderung abbauen und sich für deren Akzeptanz einsetzen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung der Vereinszwecke geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme von Sängerinnen/Sängern in den Chor entscheidet die Chorleitung.

Wird einer singenden oder fördernden Person die Mitgliedschaft verweigert, so steht ihr die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Alle singenden Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Chorproben teilzunehmen. Ferner verpflichten sie sich, entsprechend ihrer Zusage an vereinbarten Chorauftritten mitzuwirken.

Die vom Verein gestellte Chorkleidung bleibt dessen Eigentum. Sie ist pfleglich zu behandeln und muss bei Choraustritt zurückgegeben werden.

Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung zu entrichten.

Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt wird.

## **§ 6 Verwendung der Finanzmittel**

Alle Finanzmittel dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Den Chormitgliedern werden Texte und ggf. Noten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Mit diesen Materialien ist sorgsam umzugehen.

Nicht mit den angegebenen Zwecken zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder Mitgliedern noch anderen Personen gewährt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/-in geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/-in protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie Bericht der Rechnungsprüfer/-innen;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern;
- f) Festlegung der Beitragsordnung und eines evtl. Umlagesatzes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entscheidung über die Berufung der Chorleitung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind zu begründen und acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) Beisitzern,
- c) der Schriftführung,
- d) der Chorleitung.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) die/der Vorsitzende,
- b) die Stellvertretung,
- c) die Kassenführung.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  
Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte der/des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt mit Ausnahme der Chorleitung, die durch den Vorstand berufen wird.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfer/-innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist jährlich in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 11 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Fränkischen Sängerbund und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Verbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder in der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Fränkischen Sängerbundes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an diesen zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht.  
Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Den Sängerinnen/Sängern ist es gestattet, von den Chorproben Audioaufnahmen anzufertigen. Diese Aufzeichnungen dürfen nur für Übungszwecke im Conrad-Paumann-Chor verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Videoaufnahmen während der Chorproben sind nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Videoaufnahmen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen.

Audioaufnahmen der Chorliteratur werden ggf. den Sängerinnen/Sängern per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Die vom Conrad-Paumann-Chor oder der Chorleitung erworbenen oder erstellten Noten, Texte und Audioaufnahmen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Chorleitung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen der "Elterninitiative krebskranker Kinder e. V. Nürnberg" ausschließlich und unmittelbar für Musiktherapie zu überlassen.

Änderungsbeschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.05.2016 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Vorname, Name

.....

Vorname, Name

.....